



Neue DS-GVO, Fragen und Antworten

Müssen wir jetzt bis zum 25.05.2018 von allen Mitgliedern neue Mitgliedsanträge oder Einwilligungen einholen?

Soweit die im Verein verarbeiteten Daten nur im Umfang der für die Vereinsmitgliedschaft notwendigen Daten erfasst wurden, braucht man keine neuen Dokumente. Lediglich dann, wenn auch sonstige Daten erhoben wurden, ist die hierfür bestehende Einwilligungserklärung auf Konformität mit den neuen gesetzlichen Regeln zu prüfen und ggf. zu erneuern.

Es bietet sich aber an, an alle bestehenden Mitglieder auch die Datenschutzerklärung zu versenden, die zukünftig für Neumitglieder mit dem Mitgliedsantrag ausgegeben wird.

Müssen die Mitglieder einer Nutzung ihrer Daten zur Kontaktaufnahme zustimmen?

Auch hier gilt: Soweit es für die Mitgliedschaft im Verein notwendig ist, ist die Zustimmung nicht erforderlich. So kann selbstverständlich auch ohne Einwilligung die Einladung zur Mitgliederversammlung per Post an die Mitglieder geschickt werden. Falls der 2. Vorsitzende aber bspw. auf die Idee käme, die Daten zu nutzen, um Werbung für seine Kfz-Werkstatt zu machen, wäre dies selbstverständlich ohne explizite Einwilligung nicht erlaubt.

Müssen wir die Satzung ändern?

Es ist zu empfehlen, in die Satzung als zentrale Grundlage der rechtlichen Beziehungen zwischen Verein und Mitglied auch einen Passus zum Datenschutz aufzunehmen. Hier sollte in knapper Form geregelt sein, welche Daten der Verein notwendigerweise erheben muss, dass diese nur im Rahmen des Vereinszweckes und nur für die Dauer der Mitgliedschaft genutzt werden, dass die Daten vor Zugriffen Dritter geschützt werden und auch, dass diese an Dachverbände weitergegeben werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine solche Satzungsregelung keine Einwilligung in eine spezielle Datennutzung ersetzen kann oder gar eine Pauschaleinwilligung in die Nutzung der Daten darstellt.

- Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. ...

- Grundsätzlich muss ein Mitglied schon beim Beitritt über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert werden und der Nutzung zustimmen. Dies kann entweder über einen entsprechenden Absatz in der Satzung oder z. B. eine separate Datenschutzordnung erfolgen, welche dem Beitrittsformular beiliegt. Bereits bestehende Mitglieder (nur natürliche Personen) sind über die Nutzung bzw. Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wann ist eine explizite Einwilligung erforderlich?

Gibt ein (Neu-)Mitglied seine Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seine Bankverbindung zwecks Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bekannt, liegt hierin regelmäßig die gleichzeitige Einwilligung, dass der Verein diese personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung speichert und nutzt.

Diese Datennutzung ist regelmäßig unproblematisch, und der Verein ist zur Erhebung dieser Daten ohnehin im Rahmen des § 28 BDSG ermächtigt. Dabei muss er die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden, konkret festlegen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG, siehe hierzu auch nachfolgend die Hinweise zur Datenschutzordnung im Verein).

Geht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung jedoch über das Maß der üblichen Mitgliederverwaltung im Verein hinaus (z.B. bei namentlicher Benennung eines Neumitglieds im Internet oder Weitergabe der Daten an eine mit dem Verband kooperierende Versicherung), muss der Betroffene hierin zuvor seine ausdrückliche Einwilligung geben.

Die Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und vor allem freiwillig sein (vgl. § 4a Abs. 1 BDSG). Letzteres setzt, wie erwähnt, eine entsprechende vorausgehende Information seitens des Vereins voraus – einschließlich der Angabe, um welche konkreten Daten es sich handelt und wie sie verwendet werden. Es ist auch aufzuzeigen, wenn im Falle einer Verweigerung der Einwilligung eventuelle Nachteile zu erwarten sind. Ist sie zusammen mit anderen Erklärungen abzugeben (z.B. mit der Beitrittserklärung), ist sie im äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben. Lediglich eine Erwähnung im „Kleingedruckten“ reicht also nicht.

Nutzung von WhatsApp und ähnlichen Messenger Apps im Verein!

Wenn im Verein WhatsApp-Gruppen für die Vereinskommunikation existieren, so sind diese nicht gesetzeskonform, da WhatsApp die im Mobiltelefon gespeicherten Kontaktdaten an WhatsApp übermittelt - was nicht den Datenschutzbestimmungen der EU-DSGVO entspricht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gruppenmitglieder ihre Einwilligung erklärt haben, da diese lediglich eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Daten bietet, jedoch nicht die Betroffenenrechte auf Information, Auskunft oder gar Löschung außer Kraft setzt. WhatsApp darf daher nur rein privat genutzt werden!